Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 7. Mittwoch den 23. Januar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) erfährt folgende Abänderungen:

In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „sowie zweihundertundfünfzig Gramm Seifenpulver“ ersetzt durch die Worte „sowie einhundertfünfundzwanzig Gramm Seifenpulver“.

Nr. 2, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.“

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Göppert.

Nach vorstehender Bekanntmachung dürfen bis auf weiteres auf die vier Monatsabschnitte einer Seifenkarte zusammen nur **50 Gramm Feinseife und 125 Gramm Seifenpulver** verabfolgt werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Abänderung sofort sämtlichen Verkaufsstellen für Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel bekannt zu geben.

Thorn, den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Verordnung,

betreffend der Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird die Verbreitung im Heere und die Versendung ins Feld der Schrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der oben genannten Gesetze mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg,
den 10. Dezember 1917.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Verordnung,

betreffend Verbot, Zeitungen eines anderen Verlages sowie Flugschriften, Broschüren usw. die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, den eigenen Zeitungen beizupacken.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird verboten, daß den Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, Zeitungen eines anderen Verlages, ferner Flugschriften, Broschüren usw., die nicht zu den betreffenden Zeitungsausgaben gehören, beigepackt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der oben genannten Gesetze mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg,
den 10. Dezember 1917.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verlader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenem Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der **Verkauf und der Ankauf** von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) **auf Viehmärkten ist verboten,** ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. **Zuchtvieh-Auktionen** sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
von Eisenhardt-Rothe.

Zur Besprechung dringender kriegswirtschaftlicher Maßnahmen und anderer wichtiger Angelegenheiten, darunter die Ablieferung der zur Volksernährung und zur Heeresversorgung unbedingt erforderlichen Vorräte an Getreide und Hülsenfrüchten, habe ich eine Versammlung auf

Freitag den 25. d. Js.,
nachmittags $12^1/_2$ Uhr, im neuen Saale des Viktoriaparks (Culmer Chaussee) in Thorn

anberaumt, zu welcher ich die Herren Bürgermeister, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hiermit vorlade. **Persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich; ich werde mich von der Anwesenheit sämtlicher Herren überzeugen.**

Ferner lade ich zu dieser Versammlung ergebenst ein
die Herren Pfarrer, Kreisschulinspektoren und Lehrer des Kreises,
die Vorstandsmitglieder der landwirtschaftlichen Hausfrauen- und sämtlicher sonstigen Frauen-Vereine des Kreises,
die Vorstandsmitglieder sämtlicher landwirtschaftlicher Vereine des Kreises sowie
sämtliche Mitglieder der Getreidehandelsgenossenschaft m. b. H. in Thorn.

Bei der Wichtigkeit der zur Verhandlung stehenden Fragen bitte ich um recht zahlreiches Erscheinen.

Anderen Kreiseingesessenen stelle ich die Teilnahme anheim.

Thorn den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kleemann.

Verwendung von Huflattich als Schweinefutter.

Veröffentlichung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Im Siegener- und Sauerland ist in der Kriegszeit der Pestwurz-Huflattich (Petasites officinalis) in großem Umfange als Schweinefutter verwendet worden. Die Pflanze erscheint als eine der ersten im Frühjahr und ist an den Rändern von Bewässerungsgräben und Wasserläufen, sowie auf Wiesen als sich stark vermehrendes Unkraut zu finden. Zur Herstellung des Schweinefutters werden die Blätter und die Blütenstengel des Huflattichs geschnitten und gekocht. Über das Ergebnis der Fütterung des Huflattichs wird berichtet, daß die damit gefütterten Schweine auch ohne wesentliche Beifütterung von Mehl oder Kleie in einen guten Mastzustand gebracht werden konnten, weil der Huflattich ein äußerst nährstoffreiches Futter darstellt.

Berlin, den 5. Januar 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Krankenernährung.

Auf Anordnung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 8. d. Mts. VI a 5609 kann bei Wöchnerinnen, die nach einer schweren Entbindung für kürzere Zeit einer Versorgung mit Krankenbrot benötigen, von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden, wenn nach erfolgter Entbindung durch Bescheinigung einer beamteten oder von amtswegen bestellten Hebamme nachgewiesen wird, daß die Geburt unter besonders ungünstigen Umständen, mit erheblichem Blutverlust oder zur allgemeinen Entkräftigung verlaufen ist.

Die Bescheinigung ist mit einem entsprechenden Antrag dem Kreisverteilungsamt oder dem Magistrat in Culmsee einzureichen.

Thorn, den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Deckung des Bedarfs an Schuhsohlenholz.

Der Mangel an Leder zwingt dazu, an Stelle der nicht mehr zu beschaffenden Ledersohlen ganz allgemein Holzsohlen zu verwenden.

Die zur Herstellung von Sohlen verwendbaren Hölzer sind die Rotbuche, die Hainbuche, die Rotulme, die Roterle, die Birke und die Roßkastanie.

Das Holz darf astig sein und, soweit die Rotbuche in Betracht kommt, einen roten Kern haben. Leichte einseitige Krümmungen sind

zulässig. Stammabschnitte sollen wenigstens 20 cm Zopfstärke und eine Länge von wenigstens 3 m haben.

In Raummetern eingelegte Rollen sollen nicht unter 25 cm Zopf haben und 1,0—1,5 bis 2,0 oder 2,5 m lang sein.

Die zu zahlenden Kaufpreise werden folgende sein:

	I.	II.	III.	IV.	V. Klasse
Für A-Hölzer	90	80	65	55	45 Mk. je Festmeter
Für B-Hölzer	80	68	52	45	35 Mk. „ „

Für Nutzrollen 30 Mk. je Raummeter.

Die im Landkreise Thorn ansässigen Privatbesitzer der oben genannten Hölzer werden im vaterländischen Interesse gebeten, nach Möglichkeit Schuhsohlenholz zu liefern.

Die Abnahmefirmen und ihre näheren Abnahmebedingungen werden demnächst mitgeteilt werden.

Thorn den 15. Januar 1918.

Der Landrat.

Anordnung.

Die Reichskartoffelstelle in Berlin gibt bekannt, daß die **Verfütterung von Kartoffeln** auch aus der 20prozentigen Schwundreserve, soweit es sich um gesunde und über ein Zoll große Kartoffeln handelt, **nicht gestattet ist.**

Dagegen wird dem Kommunalverband die Berechtigung gegeben, die 20prozentige Schwundreserve zwecks Durchführung der Lieferungsaufträge in Anspruch zu nehmen.

Thorn, den 19. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft die Feststellung der Vorräte an Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, ihre gesamten Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse auszudreschen und an den für den einzelnen Ortsbezirk bestellten Kommissionär der Getreide-Handels-Genossenschaft in Thorn bezw. Culmsee abzuliefern.

Als spätester Termin hierfür ist für landwirtschaftliche Betriebe
a. bis zu 200 Morgen Gesamtgröße der 31. Januar d. Js.,
b. mit mehr als 200 Morgen Gesamtgröße der 28. Februar d. Js.
festgesetzt worden.

Bis zu diesem Termin nicht ausgedroschene Vorräte werden auf Kosten des betreffenden Besitzers durch besondere Dreschkolonnen ausgedroschen und die nicht abgelieferten Vorräte gemäß §§ 42 bis 47 der Reichsgetreideordnung unter Anwendung des Preisminderungsverfahrens nach § 45, Abs. 2 sofort enteignet werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Gesamtfläche
a. **bis zu 200 Morgen** haben bis spätestens 1. Februar d. Js. **an die Ortsbehörde,**
b. **mit mehr als 200 Morgen** haben bis spätestens 1. März d. Js. **unmittelbar an den Kreisausschuß (Kreisverteilungsamt) in Thorn**

eine ordnungsmäßig ausgefüllte und unterschriebene Druschanzeige einzureichen. Formulare für diese Druschanzeigen sind bei den Ortsbehörden abzuholen.

Unmittelbar nach dem 31. Januar bezw. 28. Februar d. Js. findet in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben eine Feststellung der noch vorhandenen Vorräte an vorbezeichneten Früchten durch besondere Feststellungsausschüsse statt.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bezw. deren Vertreter, Betriebsleiter, Beauftragte oder Verwalter sind verpflichtet, den Mitgliedern des Feststellungsausschusses sämtliche Vorräte anzugeben, Auskunft über die Betriebs-, Anbau- und Ernteverhältnisse zu erteilen, den Zutritt zu sämtlichen Räumen oder Plätzen, in bezw. auf welchen Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Buchweizen oder Hirse lagern, zu vermuten sind oder verarbeitet werden, zu gestatten, die Geschäfts-, Wirtschaftsbücher und sonstigen Geschäfts- oder Wirtschaftsaufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen und jede sonst gewünschte Auskunft zu erteilen.

Vorräte, welche verheimlicht oder verschwiegen worden sind, werden gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt und den Besitzern abgenommen werden.

Für sonstige Zuwiderhandlungen kommen die Vorschriften der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 zur Anwendung.

Bei den Revisionen durch die Feststellungsausschüsse muß in jedem landwirtschaftlichen Betriebe eine erwachsene, mit den Verhältnissen vertraute Person anwesend sein.

Thorn den 21. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Marienwerder erloschen ist, wird meine landespolizeiliche Anordnung vom 31. März 1911, betreffend die verschärfte Desinfektion sämtlicher zur Beförderung von Klauenvieh benutzten Eisenbahnwagen, (Amtsblatt 1911, Seite 662, Ziffer 15) hiermit aufgehoben.

Marienwerder den 14. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
gez. Werner.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. März 1916 IV 774 (H.-M.-Bl. S. 71) hat der Herr Regierungs-Präsident genehmigt, daß auch der Umlageberechnung der Handwerkskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1918/19 der Stand vom 1. Juli 1914 zu Grunde gelegt wird.

Thorn den 18. Januar 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Pluskowenz.

Zum alleinigen Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Pluskowenz ist der bisherige II. Gutsvorsteher-Stellvertreter, Oberinspektor Janicki in Pluskowenz, von mir bestätigt worden.

Thorn den 16. Januar 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Klein Grunau.

Den Inspektor Thomas Szymanski habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Klein Grunau bestätigt.

Thorn den 21. Januar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Dem Fleischermeister Matthäus Zagrabski in Culmsee, Kreis Thorn, Westpreußen, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. Nr. 129, Seite 603) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 (H.-M.-Bl. Seite 246 und des Kreisblatts Seite 293/94 von 1916) der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Fleisch und Fleischwaren von sogleich untersagt worden.

Culmsee den 16. Januar 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
Hartwich.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.